

Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nienhagen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des §§ 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 17.06.2014 folgende Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Nienhagen (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und das Kleinklima zu verbessern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, die Lebensqualität zu verbessern und wegen ihrer Bedeutung für das Naturerleben des Menschen werden in der Gemeinde Nienhagen Bäume nach Maßgabe dieser Satzung im bebauten und unbebauten Bereich geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Nienhagen mit den Ortsteilen Nienhorst und Papenhorst innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen: Birken, Weiden, Pappeln, Nadelhölzer, Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen.
- (3) Ausgenommen sind Gehölze, die nach anderen Rechtsbereichen (z.B. Landeswaldgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) geschützt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 4 Verbotene Maßnahme

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigung im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen (z.B. Erdwälle, Verfüllen von Senken),
 - c) Lagern oder Anschütten von Baumaterialien, Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - e) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Absatz 2 (Buchstaben a und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum und den Fortbestand beeinträchtigen können.

§ 5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen

- (1) Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, das fachgerechte Beschneiden der Bäume sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherheit von öffentlichen Grünflächen und Straßen sind erlaubt.
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, z.B. Verkehrssicherheit. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen sind so zu gestalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

- (4) Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Richtlinien der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, zu dulden.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - g) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordert.

§ 8 Verfahren für Ausnahmen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme nach § 7 ist bei der Gemeinde unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenstimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume mit einem Stammumfang von je 16-18 cm als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Eine Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist.
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang leisten kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300,00 € je Baum (Beschaffung und 3 Jahre Pflege) an die Gemeinde Nienhagen zu entrichten. Der Betrag ist zweckgebunden für Neuanpflanzungen.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. §§ 7 und 8 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet,
 - a) den Gegenwert des entfernten oder zerstörten Baumes durch Zahlung in Höhe von 300,00 € (Beschaffung und 3 Jahre Pflege) an die Gemeinde Nienhagen auszugleichen.
 - b) Der Betrag ist zweckgebunden für Neuanpflanzungen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der § 43 Abs. 3 Ziff. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 5 angeordneten Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes vom 28.09.1999 außer Kraft.

Nienhagen, den 28.07.2014

Gez. Jörg Makel
Bürgermeister